



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Lars Harms (SSW)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,  
Senioren, Integration und Gleichstellung**

### **Praktika für Menschen mit Duldung**

- 1. Welche Regelungen gelten für Menschen mit Duldung für die Aufnahme von Praktika?**

#### Antwort:

Der Begriff Praktikum wird für unterschiedliche Tätigkeiten verwendet. Je nachdem, wie die Tätigkeit ausgestaltet ist, handelt es sich um eine Beschäftigung (wie in § 7 SGB IV definiert) oder nicht. Grundsätzlich gilt: Stellt ein Praktikum eine Beschäftigung im Sinne des SGB IV dar, muss diese erlaubt sein.

Für Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a Asylgesetz, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, gilt nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz ein generelles Beschäftigungsverbot.

In den anderen Fällen muss vor Aufnahme der Beschäftigung die Erlaubnis der Ausländerbehörde beantragt werden, sofern diese nicht bereits eine generelle Beschäftigungserlaubnis erteilt hat und eine entsprechende Nebenbestimmung in die Duldung aufgenommen wurde.

Ferner ist zu prüfen, ob diese Beschäftigung nach § 32 Beschäftigungsverordnung zustimmungspflichtig oder zustimmungsfrei ist.

Herbei gilt:

Zustimmungsfreie Beschäftigungen können Geduldete ohne Wartezeit aufnehmen. Wenn eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist, kann diese erst erteilt werden, wenn sich die Ausländerin oder der Ausländer seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält.

Praktika, die (ausnahmsweise) nicht die Kriterien einer Beschäftigung erfüllen, können von Geduldeten ohne weitere Vorbedingungen absolviert werden, also ohne dass die Ausländerbehörde oder die Bundesagentur für Arbeit eingebunden werden müssen. Auch wenn rechtlich dazu keine Verpflichtung besteht, empfiehlt es sich dennoch, die Ausländerbehörde zu informieren.

**2. Ist es möglich, für die in Frage 1 genannte Zielgruppe, ein Praktikum zur Berufsorientierung anzutreten, ohne eine Erlaubnis der Ausländerbehörde abzuwarten, wenn eine Mitteilung zur Kenntnisnahme eingereicht wird?**

Antwort:

Da ein Praktikum zur Berufsorientierung ebenfalls grundsätzlich eine Beschäftigung darstellt, unterliegt auch ein solches Praktikum dem Erlaubnisvorbehalt der Ausländerbehörde, siehe Antwort zu 1. Das Nachreichen einer Mitteilung lediglich zur Kenntnisnahme reicht nicht aus, sofern die Ausländerbehörde nicht bereits zuvor eine generelle Beschäftigungserlaubnis erteilt hat.

Da es sich bei einem Praktikum zur Berufsorientierung in der Regel um ein Praktikum im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Mindestlohngesetz handelt, bedarf dieses gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Sollte ein Praktikum zur Berufsorientierung (ausnahmsweise) keine Beschäftigung darstellen, kann es ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde aufgenommen werden. Eine Mitteilung zur Kenntnisnahme ist nicht erforderlich, aber empfehlenswert.

**3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, über digitalisierte Einreichverfahren zu schnelleren Verfahren zu kommen?**

Antwort:

Die Landesregierung begrüßt, dass im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in den Ländern auch die Entwicklung eines Onlinedienstes „Beschäftigungserlaubnis (bei Aufenthaltsgestattung / Duldung)“ beabsichtigt ist.

Hierunter ist grundsätzlich auch die Erteilung der Erlaubnis für ein Praktikum, das eine Beschäftigung darstellt, zu fassen.

Federführendes Bundesland für die Umsetzung der Leistungen im OZG-Themenfeld „Ein- und Auswanderung“ ist Brandenburg.

Die zwischenzeitig gestartete Entwicklung des Online-Dienstes wurde aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 zunächst gestoppt. Aufgrund der veränderten rechtlichen Grundlagen ist eine Neuausrichtung des Online-Dienstes erforderlich, welche u. a. die Umwandlung der Ausbildungsduldung in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16q AufenthG E abbildet.